

MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND
KONTROLLGEBIET DES OBERSTEN BEFEHLSHABERS

Gesetz Nr. 151

ÜBERGABE VON PERSÖNLICHEM EIGENTUM VERSTORBENER ^
ANGEHÖRIGER AMERIKANISCHER STREITKRÄFTE

1. Jede Person innerhalb des besetzten Gebietes, die persönliches Eigentum eines verstorbenen Angehörigen Amerikanischer Streitkräfte als Verwalter oder Verwahrer besitzt oder die einem derartigen Angehörigen eine fällige oder auf Verlangen zahlbare Verbindlichkeit schuldet, ist auf Antrag des „Einfachen Quartiermeister-Gerichts für persönliches Eigentum der Amerikanischen Streitkräfte auf dem Europäischen Kriegsschauplatz“ zu folgenden Leistungen verpflichtet:

(a) alles derartige persönliche Eigentum an den genannten Quartiermeister abzuliefern;

(b) jede derartige Verbindlichkeit an den genannten Quartiermyster * zu zahlen. *

2. Die Vorlage einer im Auftrage des Chefs der General-Adjutantur im Europäischen Kriegsschauplatz angefertigten Vollmacht-Bestätigungsurkunde entsprechend dem in dem nachstehenden Anhang A abgedruckten Formular ist vollständiger Beweis der darin enthaltenen Tatsachen.

3. Wird einem derartigen Antrag entsprochen und dies durch angemessene Bestätigung oder Empfangsbescheinigung des Quartiermeisters nachgewiesen, so gilt dies als Entlastung fürn solchen Verwalter, Verwahrer oder Schuldner von jeder weiteren Haftung hinsichtlich solchen persönlichen Eigentums und solcher Verbindlichkeiten.

4. Für die Zwecke dieses Gesetzes bedeutet „Person“ eine natürliche Person, Gesamthandsperson und eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

5. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nach Schuldigsprechung des Täte^ durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlich zuläs&igen Strafe, mit Ausnahme der Todesstrafe, bestraft.

6. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner ersten Verkündung in Kraft.

Bestätigt und ausgegeben am 23. Januar 1945.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.